
**Richtlinie über die Gewährung einer Billigkeitsleistung
zur Unterstützung der infolge der COVID-19-Pandemie
in finanzielle Defizite geratenen Zoologischen Gärten (Zoos),
Tiergärten und Wildgehege (Unterstützung Zoohilfe)**

Erl. d. MW v. 2. 9. 2020 — 20-04024/2020 —

— VORIS 77000 —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen mit Mitteln des Landes eine Unterstützung Zoohilfe als Billigkeitsleistungen i. S. des § 53 LHO. Die Leistungen werden für den Ausgleich der durch COVID-19-Pandemie bedingten Einnahmeausfälle für Zoologische Gärten (Zoos), Tiergärten und Wildgehege gewährt.

Aufgrund der angeordneten Schließung von Zoos, Tiergärten und Wildgehegen für den Besucherverkehr in der Zeit vom 18. 3. 2020 bis 5. 5. 2020 konnten keine Einnahmen durch Eintrittsgelder und Verkaufserlöse zur Deckung der unabwendbaren und fortlaufenden Unterhaltungskosten erzielt werden. Seit der Wiedereröffnung dürfen Besucherinnen und Besucher nur unter Berücksichtigung der allgemein geltenden Abstandsregelungen und daraus folgend zum Teil in begrenzter Anzahl zugelassen werden.

Ziel der Unterstützung Zoohilfe ist es, die durch die COVID-19-Pandemie hervorgerufenen wirtschaftlichen Folgen abzumildern und die Existenz der betroffenen Einrichtungen zu sichern (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 COVID-19-SVG).

1.2 Die Gewährung der Billigkeitsleistung erfolgt auf Grundlage der Bekanntmachung der Zweiten Geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Zweite Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 3. 8. 2020 (BAnz AT 11.08.2020 B1) — im Folgenden: Kleinbeihilfenregelung 2020 — in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Unterstützung Zoohilfe besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

2.1 Die Unterstützung Zoohilfe wird in Form einer Billigkeitsleistung gemäß § 53 LHO als freiwillige Zahlung gewährt.

2.2 Von der Leistung ausgeschlossen sind Zoos, Tiergärten und Wildgehege, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren be-

antrag oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese angenommen wurde.

3. Antragsberechtigung

3.1 Antragsberechtigt sind Zoos, Tiergärten, Wildgehege u. Ä., die in privaten oder öffentlich-rechtlichen Trägerschaften (z. B. gAG, gGmbH, GmbH, Eigenbetrieb, eingetragener Verein) geführt werden und über eine Genehmigung nach § 42 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG oder nach § 45 oder 45 c NNatG in der bis zum 28. 2. 2010 geltenden Fassung zum Betrieb eines Zoos oder Tiergeheges verfügen oder gemäß § 43 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 30 NAGBNatSchG vor Errichtung, Erweiterung, wesentlicher Änderung und Betrieb eines Tiergeheges zur Anzeige verpflichtet sind.

3.2 Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen in Schwierigkeiten nach § 2 Abs. 6 der Kleinbeihilfenregelung 2020.

3.3 Die Unterstützung Zoohilfe wird nur gewährt für Zoos, Tiergärten und Wildgehege, die in Niedersachsen betrieben werden.

4. Besondere Antragsvoraussetzungen

Der Zoo, Tiergarten oder das Wildgehege muss infolge der COVID-19-Pandemie in finanzielle Defizite geraten sein und eine begründende Eigenerklärung abgeben.

5. Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung

5.1 Die Unterstützung Zoohilfe kann für einen Zeitraum vom 18. 3. 2020 bis einschließlich zum 5. 5. 2020 (49 Tage) gewährt werden.

5.2 Die Unterstützungsleistung kann für folgende in dem in Nummer 5.1 genannten Zeitraum angefallene Fixkosten beantragt werden:

- a) Tierhaltungskosten (Futter, Tierarzt, Medikamente, Reinigung, Desinfektion, Mistentsorgung etc.),
- b) Ausgaben für Energie und Wasser (einschließlich Abwasser), ggf. auf der Grundlage von Abschlagszahlungen,
- c) Personalausgaben für Personen, deren Arbeitsleistung unmittelbar zur Aufrechterhaltung des Betriebs im Zeitraum vom 18. 3. 2020 bis zum 5. 5. 2020 notwendig war und die nicht anderweitig z. B. über Kurzarbeiter- oder Arbeitslosengeld oder durch Dritte finanziert werden konnten,
- d) Mieten und Pachten,
- e) Finanzierungskostenanteil von Leasingraten,
- f) Versicherungsbeiträge,
- g) Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen,
- h) Ausgaben zur Erhaltung der Sicherheit und der Funktion der Anlagen und Einrichtungen.

Bei einmaligen Leistungen wird der Tag der Leistungserbringung berücksichtigt.

5.3 Für Zoos, Tiergärten und Wildgehege, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, gehört die Umsatzsteuer nicht zu den Fixkosten.

5.4 Ausgaben für die Tilgung von laufenden Krediten und Investitionsausgaben gehören nicht zu den Fixkosten.

5.5 Von den beantragten Fixkosten sind die zu diesen Ausgaben rechnenden Einnahmen wie z. B. anteilige Betriebskostenzuschüsse, freiwillige Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld oder Zahlungen Dritter in Abzug zu bringen. Ebenso sind andere Zuwendungen oder Billigkeitsleistungen des Bundes oder des Landes Niedersachsen, die aufgrund der COVID-19-Pandemie geleistet oder zugesagt worden sind, in Abzug zu bringen, unabhängig davon, wann diese Zahlungen eingegangen sind oder zugesagt worden sind (Kumulierungsverbot).

Spenden und Einnahmen aus Patenschaften werden nicht in Abzug gebracht.

5.6 Die Höhe der Unterstützung Zoohilfe beträgt 100 % der Fixkosten, die sich nach Abzug des in Nummer 5.5 ermittelten Differenzbetrages ergeben, maximal jedoch 800 000 EUR. Die Unterstützung Zoohilfe wird nur einmal pro Zoo, Tiergarten oder Wildgehege gewährt.

5.7 Die Billigkeitsleistung wird nach den Voraussetzungen der Kleinbeihilfenregelung 2020 gewährt. Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der Kleinbeihilfenregelung 2020 (insbesondere Höchstbetrag, Kumulierungen, Überwachung, Aufbewahrung, Veröffentlichung) vorliegen. Sie prüft insbesondere zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge eine von den Antragstellern vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen nach der Kleinbeihilfenregelung 2020.

6. Anweisung zum Verfahren

6.1 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

6.2 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und die Auszahlungsanforderung erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Anträge sind bis spätestens 31. 10. 2020 an die Bewilligungsstelle zu richten.

6.3 Der Antrag auf die Billigkeitsleistung kann ausschließlich von einer oder einem legitimierten Vertretungsberechtigten des Zoos, Tiergartens oder Wildgeheges gestellt werden.

6.4 Im Antragsformular ist über die Subventionserheblichkeit der von den Antragstellern gemachten Angaben i. S. des § 264 StGB zu belehren.

6.5 Die Bewilligungsstelle prüft die zweckentsprechende Verwendung der Unterstützung Zoohilfe stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung. Die Antragsteller sind darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragten sowie das MW oder dessen Beauftragten erfolgen kann.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 3. 9. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 10. 2020 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)